

**Merkblatt zur Anzeige von bestehenden Kanalisationsnetzen
nach § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz NW**

Gemäß § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz ist die Planung zur Erstellung oder wesentliche Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Für bestehende Kanalisationsnetze haben die Betreiber einen Bestandsplan über die Abwasseranlagen und einen Plan über deren Betrieb aufzustellen. Die Pläne sind fortzuschreiben und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Für bestehende betriebliche Kanalnetze sind folgende Anzeigeunterlagen in 2-facher Ausfertigung einzureichen:

1. Rechtskräftig unterschriebenes Anzeigeschreiben
2. Erläuterungsbericht mit Aussagen über
 - das Einzugsgebiet (Flächengrößen ggf. differenziert nach Versiegelungsgrad, Einwohner, Nutzungsart, Betriebseinheiten, Übernahme und Übergabe von Abwasser, bedeutende Verschmutzungsursachen des Niederschlagswassers bei Regenwasserkanälen),
 - Art des Berechnungsverfahrens, Grunddaten der Bemessung und Grunddaten der Nachweise, Annahmen
 - in Gewässer und/oder öffentliche Abwasseranlagen eingeleitete Abwassermengen in $m^3/2 h$ und Einwohnerwerte sowie deren betriebliche Herkunft (betriebliches Abwasser, Kühlwasser, Sanitärabwasser, Niederschlagswasser),
 - Entwässerungsverfahren, Aussagen zur Versickerung von Niederschlagswasser,
 - Standort der nach § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlagen, ggf. Anschrift des Abwasserbeseitigungspflichtigen der jeweiligen Anlage,
 - Standort und Volumen der Regenrückhaltebecken, Drosselabfluss,
 - Bemessung und Art der Gestaltung von Regenüberläufen; bei vorhandenen Regenüberläufen ggf. Angaben über Notentlastungen sowie Sanierungskonzepte
 - Besonderheiten im Kanalnetz (größere Pumpwerke, Abscheider, Regenüberläufe etc.)
 - Stand der Erfassung des baulichen Zustandes der Kanäle, Anteil der sanierungsbedürftigen Kanäle
 - Ort, an dem der Bestandsplan sowie Anweisungen für den Betrieb und der Betriebsbericht eingesehen werden können,
 - Vorkehrungen für Störfälle (Aufbewahrung von Störfallanweisungen, Möglichkeiten der Schadensbegrenzung z.B. durch Rückhaltung, Umleitung, Speicherung, Kreislaufführung von Löschwasser oder sonstigen wasserfährdenden Stoffen)
3. Bestandsplan Kanalisationsnetz
4. Lageplan (z.B. Maßstab 1 : 5.000 oder 1 : 10.000) mit Eintragung der Einzugsgebiete mit den wesentlichen Nutzungsarten, der Hauptsammler, der Bauwerke, der Einleitungsstellen in Gewässer, der nach § 58 Abs. 2 LWG genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlagen und der Übernahme- bzw. Übergabestellen von Abwasser aus anderen oder in andere Abwasseranlagen
5. Anweisung über den Betrieb des Kanalisationsnetzes ggf. Sanierungskonzept